Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2244

27. 10. 78

Sachgebiet 93

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 26. April 1974 zu den Übereinkommen vom 26. Februar 1966 und vom 7. Februar 1970 über den internationalen Eisenbahnverkehr

A. Zielsetzung

Die Umrechnung der in den Internationalen Übereinkommen CIM und CIV sowie im Zusatzübereinkommen zur CIV in Goldfranken ausgedrückten Haftungssummen in die Landeswährung wirft Probleme in den Vertragsstaaten auf, in denen keine feste Parität der Landeswährung zum Gold mehr besteht oder in denen die bisherige — auch für das Währungsgebiet der Deutschen Mark praktizierte — Umrechnung über die Definition des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Gold seit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds nicht mehr möglich ist.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch eine international abgestimmte Regelung eine einheitliche, in allen Vertragsstaaten möglichst denselben Realwert in der Landeswährung ergebende Umrechnung des Goldfrankens zu gewährleisten.

B. Lösung

Bis zur endgültigen Änderung der Übereinkommen wird auf der Grundlage der Artikel 60 § 5 CIM und 56 CIV eine staatliche Zusatzbestimmung zu den Artikeln 57 § 1 CIM, 53 § 1 CIV und 21 des Zusatzübereinkommens erlassen, die für die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds die Umrechnung in ihre Landeswährung über das Sonderziehungsrecht zum Satz „1 Sonderziehungsrecht = 3 Goldfranken" vorschreibt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

C. Alternativen

— Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, der allerdings dazu führen kann, daß sich die Umrechnung Goldfranken in Landeswährung nach dem Goldpreis des freien Marktes zu richten hat, der ständigen Schwankungen unterworfen ist und gegenwärtig etwa das Vierfache des bei Zugrundelegung des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds sich ergebenden rechnerischen Goldwertes beträgt.

— Revision der Übereinkommen, die jedoch eine zeitliche Verzögerung von mindestens drei Jahren bedeuten würde.

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 971 03 — Üb 21/78

Bonn, den 26. Oktober 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 26. April 1974 zu den Übereinkommen vom 26. Februar 1966 und vom 7. Februar 1970 über den internationalen Eisenbahnverkehr mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Verkehr und von dem Bundesminister der Justiz gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 26. April 1974 zu den Übereinkommen vom 26. Februar 1966 und vom 7. Februar 1970 über den internationalen Eisenbahnverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Die Umrechnung des in Artikel 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), in Artikel 53 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und in Artikel 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden genannten Goldfrankens in die Landeswährungen richtet sich nach folgender Zusatzbestimmung:

1. Die Vertragsstaaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, nehmen die Umrechnung des Goldfrankens über die Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds vor, wobei ein Sonderziehungsrecht drei Goldfranken entspricht.

   Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung dieser Staaten wird nach der für eigene Operationen und Transaktionen angewendeten Berechnungsmethode des Internationalen Währungsfonds ermittelt.

2. Die Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, berechnen den in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wert ihrer Landeswährung auf die von ihnen bestimmte und dem Zentralamt mitgeteilte Art und Weise.

   Diese Berechnung soll in der Landeswährung des Vertragsstaates, soweit wie möglich, denselben Realwert ausdrücken, wie er sich nach der Berechnung auf Grund des Punktes 1 ergeben würde.

3. Die Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und deren Gesetzgebung die Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2 nicht erlaubt, nehmen die Umrechnung des Goldfrankens über den UIC-Franken vor, wobei ein Goldfranken einem UIC-Franken entspricht.

   Der in UIC-Franken ausgedrückte Wert der Landeswährung dieser Staaten wird nach der von der Allgemeinen Ausgleichsstelle der Eisenbahnen in Brüssel angewendeten Berechnungsmethode ermittelt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Die Haftungssummen in den Internationalen Übereinkommen CIM und CIV sowie im Zusatzübereinkommen zur CIV sind in Goldfranken ausgedrückt. Zweck dieser Regelung, die auf einen einstimmigen Beschluß der 4. Revisionskonferenz aus dem Jahre 1933 zurückgeht — es bestand Einvernehmen, daß man in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr kaum das Verhältnis mehrerer Währungen zueinander festlegen könne —, war es, eine international anerkannte Wertgrundlage zu schaffen, welche für die in den Übereinkommen genannten Beträge bei der Umrechnung in die Landeswährungen zeitlich und geographisch möglichst überblickbare und dauerhafte Werte ergäbe. Diese Wertgrundlage wurde als Goldfranken mit einem bestimmten Goldgewicht und Feingehalt definiert. Im Rahmen der damals bestehenden Währungsordnungen war damit eine sehr brauchbare und zweckentsprechende Regelung getroffen worden.

Der auf diese Weise in den Artikeln 57 CIM, 53 CIV und 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV umschriebene Goldfranken ist keine Währungseinheit im Sinne eines Zahlungsmittels, sondern eine Rechnungseinheit: In den Übereinkommen CIM und CIV wurde lediglich eine bestimmte Goldmenge als Äquivalent festgelegt, jedoch darauf verzichtet, die Art und Weise der Umrechnung dieses Goldäquivalents in eine bestimmte oder die jeweiligen Landeswährungen vorzuschreiben. Stillschweigende Voraussetzung dafür, daß man auf eine Festlegung der Art und Weise der Umrechnung verzichten konnte, ohne die Einheitlichkeit der Anwendung der Übereinkommen zu gefährden, war dabei das Bestehen einer offiziellen Goldparität in der überwiegenden Mehrzahl der Vertragsstaaten. Damit war eine Relation zwischen dem Goldfranken und den einzelnen Landeswährungen einerseits und zwischen den Landeswährungen untereinander andererseits hergestellt, die nur in ganz bescheidenen Grenzen schwankte. Diese Sachlage hat sich später grundlegend geändert. Eine Bindung der Landeswährungen an das Gold besteht in den meisten Staaten nicht mehr. Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und in den internationalen Vertragswerken trat die Rolle des Goldes immer mehr zurück.

Für das Währungsgebiet der Deutschen Mark ist die Parität zum Gold mit Inkrafttreten der neuen Fassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds am 1. April 1978 entfallen. Bis dahin gab es allerdings noch eine Definition des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds, dessen Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, in Gold. Über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ließ sich daher bis zum 1. April 1978 das rechnerische Wertverhältnis der Deutschen Mark zum Gold sowie zu dem in den Übereinkommen CIM und CIV festgelegten Goldfranken wie folgt bestimmen (Wert am 1. März 1978):

1 SZR	= 0,888671 g Feingold 1 000/1 000
1 DM	= 0,406399 SZR = 0,361155 g Feingold 1 000/1 000
1 Goldfranken	= 10/31 g Feingold 900/1 000 = 0,803860 DM.

Die neue Fassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13), die am 1. April 1978 in Kraft getreten ist, sieht eine Definition der Sonderziehungsrechte in Gold nicht mehr vor. Damit entfällt nunmehr die Möglichkeit, das Wertverhältnis der Landeswährungen zum Gold über den Goldwert der Sonderziehungsrechte zu bestimmen. Eine zuverlässige und allgemein als verbindlich anerkannte Methode der Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung gibt es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Wollte man bei der Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährungen den Kurs des freien Goldmarktes zugrunde legen, so würden sich die in den Übereinkommen CIM und CIV sowie in dem Zusatzübereinkommen zur CIV festgesetzten Haftungsbeträge etwa auf das Vierfache gegenüber den bisher auf der Basis des Goldwertes des Sonderziehungsrechts maßgebenden Haftungsbeträgen erhöhen. Eine solche Erhöhung stünde offensichtlich im Widerspruch zu den Vorstellungen, von denen die Vertragsstaaten der Übereinkommen sich bei der Festsetzung der Haftungsbeträge in Goldfranken haben leiten lassen.

Durch den Wegfall der festen Relation der Landeswährungen zum Gold und untereinander ist in den Übereinkommen CIM und CIV sowie in dem Zusatzübereinkommen zur CIV eine Lücke entstanden, die zur weiterhin einheitlichen Anwendung der Übereinkommen durch Ergänzung der bestehenden Texte ausgefüllt werden muß. Eine solche Lücke ist auch in den übrigen internationalen privatrechtlichen Haftungsübereinkommen betreffend andere Beförderungsmittel, in denen hinsichtlich der Höhe der Haftungssummen auf den Goldfranken abgestellt wird, eingetreten. Dies ist der Fall beim Warschauer Abkommen (Luftfahrt), der Athener Übereinkunft (Seeschiffahrt), bei den Übereinkommen betreffend die Beförderung von Gütern und Personen auf der Straße (CMR und CVR) sowie bei dem Übereinkommen betreffend die Beförderung von Personen in der Binnenschiffahrt (CVN). Zu einigen Übereinkommen haben die beteiligten Staaten inzwischen ratifizierungsbedürftige Änderungsprotokolle beschlossen und darin die Rechnungseinheit des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ersetzt. Denjenigen Vertragsstaaten, die nicht Mitglied des Internationalen

Währungsfonds sind und deren Recht die Anwendung der genannten Regelung nicht zuläßt, wurde in den Protokollen die Möglichkeit eingeräumt, die Haftungshöchstbeträge in „Werteinheiten" auszudrücken, wobei eine „Werteinheit" 65 1/2 Milligramm Gold von 900/1 000 Feingehalt entspricht. Die Umrechnung der in „Werteinheiten" ausgedrückten Beträge in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates; sie soll zu den gleichen Realwerten gelangen wie die Umrechnung der in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Haftungssummen.

Die an den Übereinkommen CIM und CIV beteiligten Vertragsstaaten haben in einer Konferenz, die vom 9. bis 11. November 1977 in Bern getagt hat, auf Vorschlag des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahnverkehr bis zur endgültigen Änderung der Bestimmungen über die Rechnungseinheit in den Übereinkommen eine Übergangslösung beschlossen. Die Übergangslösung besteht darin, daß unter vorläufiger Beibehaltung der Rechnungseinheit „Goldfranken" die Umrechnung in die Landeswährung durch eine staatliche Zusatzbestimmung geregelt wird, wie sie in Artikel 60 § 5 CIM und Artikel 56 CIV zur Ausführung der Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine solche Übergangslösung bot sich aus folgenden Gründen an:

1. Ein im Wege einer ordentlichen oder auch außerordentlichen Revision der Übereinkommen beschlossenes ratifizierungsbedürftiges Änderungsprotokoll würde nicht vor Ablauf einiger Jahre in Kraft treten (erfahrungsgemäß frühestens 1981).
2. Die Bestimmungen der Artikel 69 § 2 CIM und Artikel 64 § 2 CIV sehen mit dem Inkrafttreten eines neuen Übereinkommens, das aus einer Revisionskonferenz hervorgeht, auch gegenüber den Vertragsstaaten, die das neue Übereinkommen nicht ratifizieren, die vollständige Aufhebung des alten Übereinkommens vor. Dadurch wäre die Einheitlichkeit des europäischen Eisenbahntransportrechts ernsthaft gefährdet.
3. Die Möglichkeit, Zusatzbestimmungen zur Ausführung der Übereinkommen zu treffen, sehen nur die beiden Übereinkommen CIM und CIV vor, nicht dagegen die vergleichbaren Übereinkommen für die übrigen Verkehrsträger.

Die Inkraftsetzung einer staatlichen Zusatzbestimmung zu den Übereinkommen CIM und CIV richtet sich jeweils nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates und kann daher u. U. in relativ kurzer Zeit erfolgen, wobei ein einheitliches Inkrafttreten in allen Vertragsstaaten zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich ist. Die Vertragsstaaten haben es selbst in der Hand, das Inkrafttreten zu beschleunigen, wenn die genannte Lücke im Umrechnungssystem in ihrem Staat relevant ist oder in absehbarer Zeit werden würde. Die baldige Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung im Bundesgebiet könnte einen möglichst lückenlosen Übergang von der alten zur neuen Umrechnungsmethode gewährleisten und damit Unsicherheit und Zweifel bei der Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung und daraus sich möglicherweise ergebende wirtschaftliche Nachteile für die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen von vornherein vermeiden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

II.

Durch **Artikel 1** wird in das Vertragsgesetz zu den Übereinkommen CIM und CIV und dem Zusatzübereinkommen zur CIV ein Artikel 2 a eingefügt. Der neue Artikel 2 a enthält die in Bern vereinbarte und den Vertragsstaaten zur Annahme empfohlene staatliche Zusatzbestimmung. Für die Landeswährungen von drei verschiedenen Staatengruppen sind jeweils unterschiedliche Umrechnungsmethoden vorgesehen, die im Ergebnis aber jeweils zu den gleichen Realwerten führen sollen:

— Die Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung von Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, wird über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen und zwar zum Satz von 1 Sonderziehungsrecht = 3 Goldfranken. Die vom Internationalen Währungsfonds für eigene Operationen und Transaktionen angewendete Berechnungsmethode gilt auch für die Ermittlung des in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wertes der jeweiligen Landeswährung.

— Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung von Staaten, die zwar nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, jedoch die Umrechnungsmethode Goldfranken in Landeswährung über die Sonderziehungsrechte praktizieren können — hier kommt praktisch nur die Schweiz in Betracht —, wird auf die von ihnen selbst bestimmte Art und Weise berechnet. Nach einer dem Zentralamt für den Internationalen Eisenbahnverkehr übermittelten Erklärung des Schweizerischen Bundesrates vom 5. April 1978 berechnet die Schweiz den in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wert ihrer Landeswährung wie folgt: Die Schweizerische Nationalbank meldet täglich dem Internationalen Währungsfonds den Mittelkurs des Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Devisenmarkt von Zürich. Der in Schweizerfranken ausgedrückte Gegenwert eines Sonderziehungsrechts bestimmt sich nach diesem Dollarkurs und dem vom Internationalen Währungsfonds errechneten Kurs des Dollars zu den Sonderziehungsrechten. Basierend auf diesen Werten errechnet die Schweizerische Nationalbank einen Mittelkurs des Sonderziehungsrechts, den sie in ihrem Monatsbericht veröffentlicht.

— Die Umrechnung des Goldfranken in die Landeswährung von Staaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und deren Gesetzgebung die Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung über die Sonderziehungsrechte nicht erlaubt, wird über den sogenannten UIC-Franken vorgenommen, und zwar zum Satz 1 Goldfranken = 1 UIC-Franken. Beim UIC-Franken handelt es sich um eine zum 1. Januar 1976

eingeführte Rechnungseinheit, die aus einem Korb verschiedener Währungen der an den Übereinkommen CIM und CIV beteiligten Vertragsstaaten besteht und die im Zahlungs- und Abrechnungsverkehr unter den der CIM und CIV unterliegenden Eisenbahnen angewendet wird. Der erste Wert des UIC-Frankens war identisch mit dem letzten Wert des Goldfrankens. Die von der Allgemeinen Ausgleichsstelle der Eisenbahnen in Brüssel angewendete Berechnungsmethode gilt auch für die Ermittlung des in UIC-Franken ausgedrückten Wertes der Landeswährung.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die zu wählende Umrechnungsmethode ist danach die jeweilige Landeswährung, in der ein Schadenersatzanspruch von einem Reisenden gegen eine Eisenbahn bzw. ein Rückgriffsanspruch von einer Eisenbahn gegen eine andere Eisenbahn geltend gemacht wird. Dies ergibt sich, wenn nicht bereits aus dem Wortlaut, so doch eindeutig aus der Zielsetzung der einheitlichen Zusatzbestimmung: Danach kann bei der Entscheidung, welche der drei möglichen Umrechnungsmethoden Anwendung findet, nicht darauf abgestellt werden, gegen welche Eisenbahn bzw. in welchem Staat eine Forderung erhoben wird, sondern lediglich darauf, in welcher Landeswährung sie geltend gemacht wird. Mit anderen Worten: Nicht die jeweils in Anspruch genommene Eisenbahn eines Staates entscheidet über die zu wählende Umrechnungsmethode, sondern die Zuordnung unter eine der drei möglichen Umrechnungsmethoden bestimmt die Währung, auf die die Forderung lautet.

Die vorgenannten Umrechnungsmethoden sind daher nicht nur anwendbar, wenn eine Eisenbahn auf Zahlung von Schadenersatz in der eigenen Landeswährung in Anspruch genommen wird, sondern auch, wenn gegen eine inländische Eisenbahn ein Schadenersatzanspruch in ausländischer Währung erhoben wird, wenn also z. B. ein polnischer Reisender wegen eines Unfalls, den er bei einer internationalen Beförderung auf einer Strecke der Deutschen Bundesbahn erlitten hat, einen Ersatzanspruch in polnischer Währung — in der der Schaden (z. B. Heilungskosten, Verdienstausfall) entstanden ist — gegen die Bundesbahn geltend macht. In diesem Fall ist für die Beurteilung der Frage, ob der geltend gemachte Schadenersatz innerhalb der in Artikel 6 des Zusatzübereinkommens zur CIV in Goldfranken festgesetzten Haftungshöchstgrenze liegt, der Goldfranken nach derjenigen Methode in die polnische Währung umzurechnen, die nach Punkt 3 der Zusatzbestimmung für Staaten gilt, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und deren Gesetzgebung die Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung nach Punkt 2 der Zusatzbestimmung nicht erlaubt.

Die in der Zusatzbestimmung festgelegten Umrechnungsmethoden sind auch für den Rückgriff zwischen den Eisenbahnen der Vertragsstaaten von Bedeutung. Ist z. B. bei einer Güterbeförderung von Ungarn nach der Bundesrepublik Deutschland das beförderte Gut auf einer Strecke der Deutschen Bundesbahn beschädigt worden, so kann der ungarische Absender den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch nach Artikel 43 § 3 CIM gegen die ungarische Eisenbahn als „Versandbahn" geltend machen. Befriedigt die ungarische Eisenbahn diesen Ersatzanspruch, in dem sie für die Umrechnung des Goldfrankens in die ungarische Währung die Umrechnungsmethode nach Punkt 3 der Zusatzbestimmung anwendet, so ist diese Umrechnung auch maßgebend, soweit es sich um die Geltendmachung des der ungarischen Eisenbahn nach Artikel 49 § 1 Buchstabe a CIM zustehenden Rückgriffsanspruchs gegen die Deutsche Bundesbahn handelt.

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Bundesrepublik Deutschland auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Die Mitteilung über die Inkraftsetzung in den einzelnen Vertragsstaaten an das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr und die übrigen Vertragsstaaten richtet sich nach dem Artikel 58 § 1 und Artikel 60 CIM sowie den Artikeln 54 § 1 und 56 CIV.